



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

13. Jahrgang

Ausgabe 2/2016

Rhede, 08.03.2016

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.02.2016	Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 25.02.2016	3
04.03.2016	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede G 8, 5. Änderung“ (Bereich Wochteresch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	12
04.03.2016	Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Bau BG Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	14

weitere Inhalte siehe Seite 2

- 07.03.2016 Bekanntmachung des Bebauungsplans „Rhede
BN 2, 5. Änderung (Bereich zwischen Theresien-
straße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und
Marienstraße) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB
hier: Satzungsbeschluss 16**
- 07.03.2016 Öffentliche Bekanntmachung über Vermessungs-
arbeiten der geplanten Erdgasfernleitung
ZEELINK II der OGE – Open Grid Europe GmbH
aus Essen 19**

**Satzung der Stadt Rhede
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen
Ganztagsschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede
vom 25.02.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) und des § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (GV. NRW. 2007 S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule und Verlässliche Halbtagschule

- (1) Die Stadt Rhede richtet an ausgewählten Grundschulen bei ausreichendem langfristigem Bedarf während der Unterrichtstage außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Form von Offenen Ganztagschulen (im Folgenden OGS) und Verlässlichen Halbtagschulen (im Folgenden VHTS) ein.
- (2) Organisation und Durchführung der OGS und der VHTS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. -31.07.).
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses an. Satzungsänderungen und damit verbundene Anpassungen des Elternbeitrages im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.

- (5) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (6) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze – bis zur definierten maximalen Schülerzahl nach den Absätzen 2 und 3 – können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden.
- (2) In die OGS und die VHTS werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.
- (3) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote besteht nicht. Sollten bei Erstanmeldung mehr Anmeldungen als Plätze eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der beantragten Art vorhanden sein, wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufnahmekriterien entschieden:

Aufnahmekriterium			Bewertungspunkte
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Vollzeit	5
	3	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Voll- und Teilzeit bzw. des/der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten in Teilzeit ohne einen Nachweis zur Notwendigkeit der außerunterrichtlichen Betreuung	4

Aufnahmekriterium		Bewertungspunkte	
Soziale Integration	4	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	5	Kind hatte vor Schuleintritt bereits einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung (45-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der beantragten Art (OGS, VHTS)	1
	6	Geschwisterkind wird bereits nachunterrichtlich betreut (OGS, VHTS)	1
	7	Kind besitzt einen durch die Schulleitung festgestellten Unterstützungsbedarf (Probleme im Lern-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten bzw. im Sprachgebrauch)	3
	8	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	9	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse, Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und arbeitssuchend)	2
Härtefallregelung		Besondere Härten	7
	10	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Schulträger getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.	

- (5) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
- a) Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,
 - c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
 - d) Arbeitslosigkeit.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das OGS-Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen mangelt,
 - d) die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung in der OGS sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe		Jahreseinkommen Euro	Regelbeitrag Euro	Geschwisterbeitrag (80% Regelbeitrag) Euro
1	bis	18.000,00 €	0 €	0 €
2	bis	25.000,00 €	28,00 €	22,00 €
3	bis	37.000,00 €	57,00 €	46,00 €
4	bis	49.000,00 €	91,00 €	73,00 €
5	bis	61.000,00 €	113,00 €	90,00 €
6	bis	73.000,00 €	136,00 €	109,00 €
7	über	73.000,00 €	170,00 €	136,00 €

- (2) Für die Teilnahme am pflichtigen Mittagessen im Zusammenhang mit der OGS-Betreuung ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein monatlicher, pauschalierter Beitrag in Höhe von 59,00 Euro bzw. in Höhe von 16,70 Euro bei Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu zahlen.
- (3) Für die Betreuung in der VHTS wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Eine Geschwisterkindregelung findet keine Anwendung.
- (4) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07., wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließzeiten (z.B. 3 Wochen in den Sommerferien und die gesamten Weihnachtsferien, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der

Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 6 Einkommen

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtliche Betreuung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Rhede schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensstufe (§ 4 Abs. 1 und 4) ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist.
Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden, vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 Euro im Monat anrechnungsfrei.
Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem

nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.
- (4) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen der Stadt Rhede unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen ermittelt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.
- (5) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

§ 7

Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Rhede.
- (2) Die Beiträge werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen immer für einen vollen Monat zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats im Voraus

fällig. Wird nur ein Teil des Angebotes der OGS oder der VHTS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

- (3) Wird das Angebot der OGS oder der VHTS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag.
- (4) Auf Antrag erfolgt eine Erstattung des anteiligen Beitrags für die Teilnahme am Mittagessen nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung bei einem attestierten Erkrankungszeitraum des Kindes außerhalb der OGS-Schließzeiten von mindestens einer Woche für jeweils volle Wochen, sofern aufgrund einer frühzeitigen Krankmeldung beim Schulträger das Mittagessen abgemeldet werden konnte.

§ 8

Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 6 unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 12. August 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 25.02.2016

Bernsmann
Bürgermeister

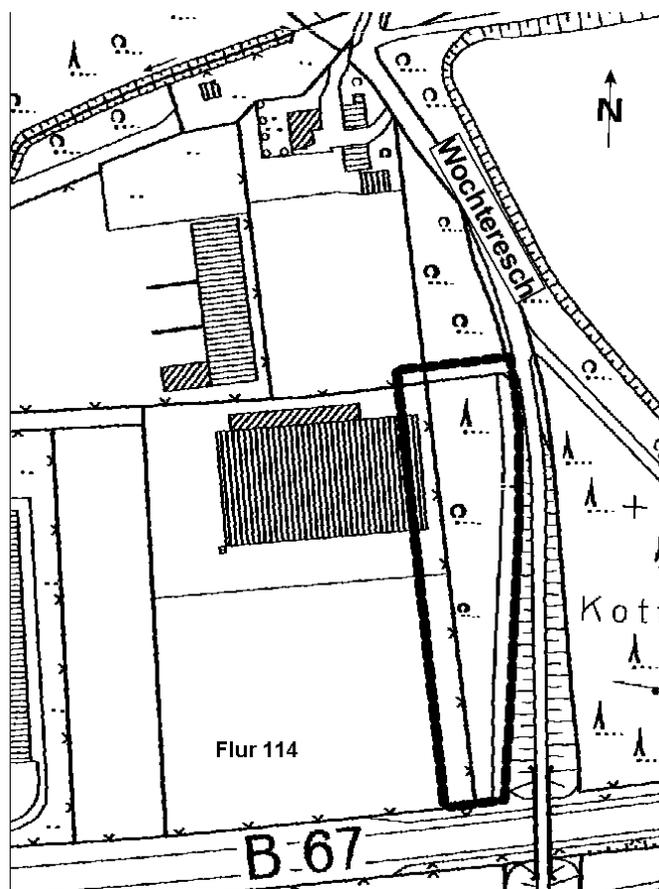
**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes
und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
„Rhede G 8, 5. Änderung“ (Bereich Wochteresch) im vereinfachten
Verfahren gem. § 13 BauGB**

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 5. Änderung“ (Bereich Wochteresch) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausdehnung der überbaubaren Flächen im Bereich eines Gewerbegrundstücks am Wochteresch und Aufhebung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der deutschen Grundkarte mit Abgrenzung
des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Rhede G 8, 5 Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 5. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

16.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Rhede, 04.03.2016

Bernsmann
Bürgermeister

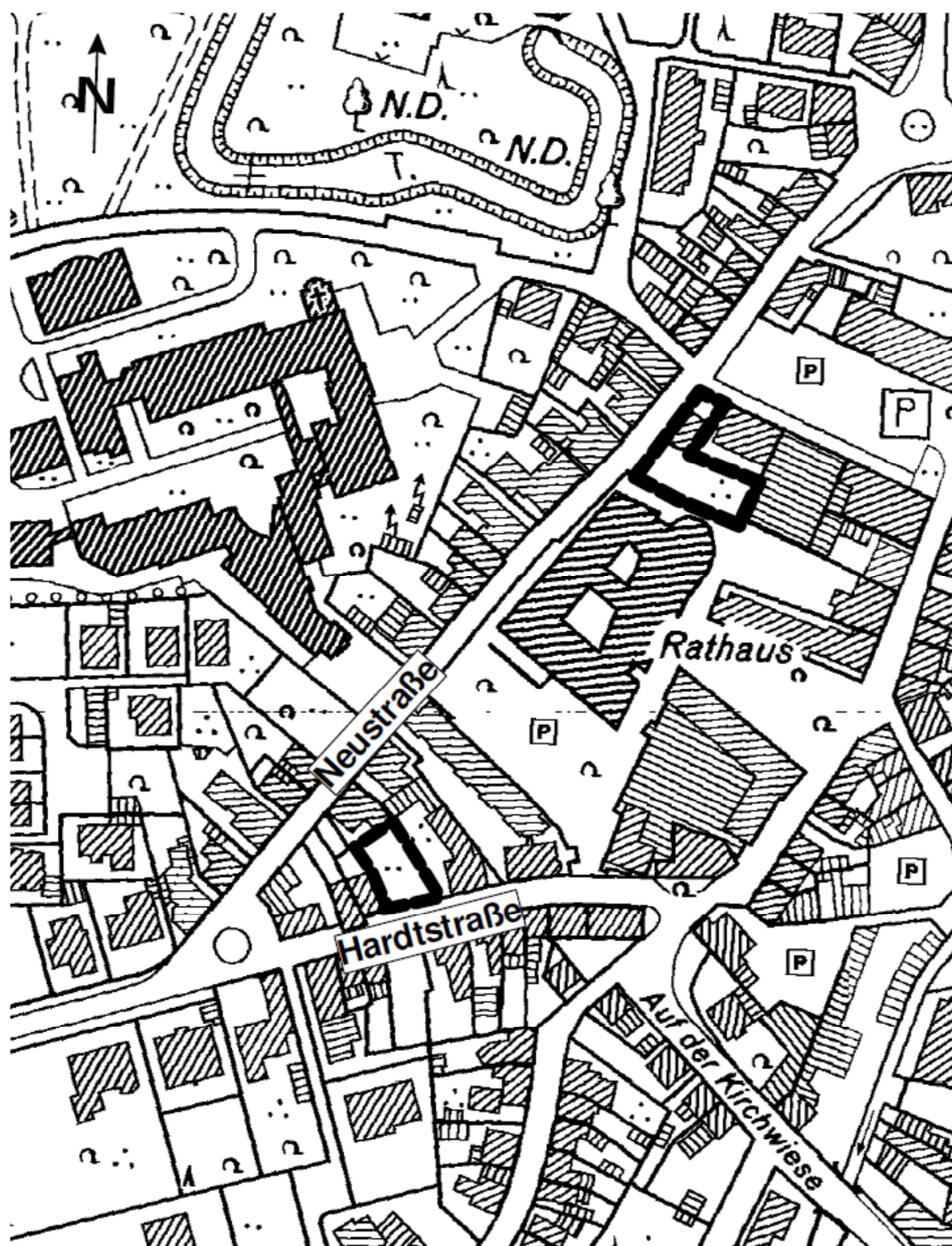
Bekanntmachung
10. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“
(Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Bau BG

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, den Bebauungsplan „Rhede B 1“ in den zwei Teilbereichen „Neustraße / Geutingshof“ und „Hardtstraße“ zu ändern.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Geschäftsstellengebäudes der Volksbank Rhede eG am Gildekamp sowie für die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Hardtstraße zu schaffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der Änderungsbereiche, Gemarkung Rhede, Flur 8 – unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

15. März 2016 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 209 (kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss)

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 04.03.2016

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede BN 2, 5. Änderung
(Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße,
Elisabethstraße und Marienstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BN 2, 5. Änderung (Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und Marienstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede BN 2, 5. Änderung, Auszug aus der Dt. Grundkarte

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BN 2, 5. Änderung (Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und Marienstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BN 2, 5. Änderung (Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und Marienstraße) in Kraft.

Rhede, 07.03.2016

Bernsmann
Bürgermeister

Geplante Erdgasfernleitung St. Hubert – Legden (ZEELINK II) der Firma Open Grid Europe GmbH aus Essen

Erste Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, plant den Bau einer Erdgasfernleitung von der Station in St.Hubert (Stadt Kempen) bis zur Station Legden (Kreis Borken). Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 113 km und soll einen Durchmesser von DN 1000 erhalten.

Für diese Maßnahmen wird ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt werden, in welchem die von der Maßnahme Betroffenen beteiligt werden.

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sowie zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind Vermessungsarbeiten erforderlich, die durch das

Vermessungsbüro Dieter Kroll aus Aachen

durchgeführt werden.

Es ist zur Durchführung dieser Vermessungsarbeiten erforderlich, dass die betroffenen Flurstücke durch das Vermessungsunternehmen betreten werden. Wir möchten Sie diesbezüglich darauf hinweisen, dass für diese durchzuführenden Vermessungsarbeiten und die dazu erforderliche Betretung Ihres Flurstücks bzw Ihre Flurstücke eine gesetzliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG besteht. Die Open Grid Europe GmbH bittet daher, das Betreten der betroffenen Grundstücke durch das Vermessungsunternehmen zu gestatten.

Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihrem Flurstück(en) kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Wir möchten Sie bitten, uns diese Schäden anzuzeigen.

Für weitere Informationen zum Projekt können Sie sich über die entsprechende Internetseite www.zeelink.de informieren. Darüber hinaus können Sie sich auch direkt an die Open Grid Europe GmbH wenden. Telefonisch unter 0201 – 3642-0 oder per Mail an dialog@zeelink.de.